



— (achtundsechzigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Pausstadt's Nachf., Franz Bassauer in Goldap.

N. 74.

Sonntag, den 30. Oktober.

1910.

Amthlicher Teil.

Am 1. Dezember d. Js. findet in Preußen eine **Allgemeine Volkszählung** statt. Mit der Volkszählung ist eine Ermittlung der bewohnten und unbewohnten Wohnhäuser sowie der sonstigen bewohnten Baulichkeiten verbunden.

Die zur Zählung erforderlichen Formulare bestehend

1. in Zählkarten A, 2. in Haushaltungsverzeichnissen B, 3. in Zählbriefen C/D mit Anleitung C, 4. in Anweisungen für die Zähler E, 5. in Kontrollkarten F, 6. in Ortslisten G, 7. in Muster einer ausgefüllten Ortsliste G, 8. in Anweisungen für die Verteiler H werden den Herren Amtsvorstehern in den nächsten Tagen zur Verteilung an die Ortsvorstände zugehen.

Die Zählung ist unter der Leitung der Ortsvorstände möglichst durch freiwillige Zähler vorzunehmen.

Das Amt eines Zählers ist Ehrenamt und wird für Mühewaltung eine Vergütung aus der Staatskasse nicht gewährt. Geeignete Zähler und Stellvertreter haben die Ortsvorsteher aus den Ortsgemeinschaften auszuwählen. Es sind dazu solche Personen zu bestimmen, welche die Wichtigkeit der Volkszählung zu beurteilen imstande, sowie bereit sind, an deren richtiger Ausführung mitzuwirken und die auch die örtlichen Verhältnisse kennen. Es empfiehlt sich, die in den einzelnen Ortschaften zu bildenden Zählbezirke in der Art abzugrenzen, daß sie etwa 40 Gehöfte umfassen und sich an bereits bestehende Einrichtungen möglichst anschließen. Einzelne gelegene Wohnplätze bilden zweckmäßig selbständige Zählbezirke.

Die Volkszählung bezweckt, die Zahl und einige persönliche Eigenschaften der ortsanwesenden Bevölkerung sowie die Zahl der Wohnstätten zu ermitteln.

Die ortsanwesende Bevölkerung besteht aus den in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember 1910 innerhalb jeder Stadt- oder Landgemeinde und des selbständigen Gutsbezirkes ständig oder vorübergehend anwesenden Personen.

Dabei gilt als entscheidender Zeitpunkt die Mitternacht, sodaß die Lebenden, also die bis Mitternacht Geborenen und die erst nach Mitternacht Geborenen mitzuzählen sind.

Personen auf Schiffen oder Fahrzeugen im Gebiete des preussischen Staates werden dessen ortsanwesender Bevölkerung zugerechnet.

Während der bezeichneten Nacht auf Reisen oder aufwie unterwegs befindliche Personen, einschließ-

lich der auf Schiffen oder Fahrzeugen, Wagen usw. in Fahrt werden dort gezählt, wo sie zuerst ankommen.

Die Zählung erfolgt von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung.

Was zu ermitteln ist, geht aus der Zählkarte A und dem Haushaltungsverzeichnis B hervor.

Als Wohnstätten werden in die Kontrollliste F die bewohnten und unbewohnten, im Bau vollendeten Wohnhäuser, ferner andere bewohnte Gebäude, die für gewöhnlich oder hauptsächlich zu anderen als Wohnzwecken dienen, sowie sonstige feststehende oder bewegliche Baulichkeiten aufgenommen, welche zur Zeit der Zählung bewohnt sind.

Zur Erhebung über die einzelnen Personen dienen die Zählkarten A und das Haushaltungsverzeichnis B.

Vorgenannte Formulare in entsprechender Anzahl bilden den Inhalt des Zählbriefes C/D. Auf dessen Außenseite befindet sich die Adresse des Haushaltungsvorstandes, an welchen er gerichtet ist. Die übrigen Teile der Außenseite enthalten Muster einer ausgefüllten Zählkarte A und eines Haushaltungsverzeichnisses B, die Innenseite die Anleitung C zur Verteilung und Ausfüllung dieser Zählpapiere.

Für jede Haushaltung ist ein solcher Zählbrief bestimmt. Die Insassen von Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (z. B. Erziehungs-, Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, Altersversorgungsanstalten, Gefängnisse, Strafanstalten, Kasernen, Arresthäuser, Klöster, Herbergen, Gasthöfe usw.) ohne eigene Haushaltung bilden eine selbständige Haushaltung. Vorsteher oder Verwalter solcher Anstalten bilden deren Haushaltungsvorstand, sofern sie nicht in der Anstalt einen eigenen Hausstand besitzen. Ebenso sind einzellebende Personen mit besonderer Wohnung und eigener Haushaltung als Haushaltungsvorstände anzusehen. Die auf Wache befindlichen Militärpersonen, Polizei- und Feuerwehrmannschaften werden in ihren Quartieren gezählt.

Die Ansteilung der Zählbriefe D durch die Zähler an die Haushaltungsvorstände ist so rechtzeitig zu bewirken, daß dieselbe spätestens am 30. November beendet ist. Jedem Haushaltungsvorstand ist ein Zählbrief nebst einem Haushaltungsverzeichnis B und soviel Zählkarten A auszuhändigen, als sich Personen im Haushalte befinden.

Die Behändigung der Zählbriefe ist möglichst an den Besitzer oder Verwalter der Haushaltung selbst, in dessen Abwesenheit aber an ein erwachsenes zuver-